

# Tarifvertrag über den Wandel von Geld in Zeit

Zwischen der

Tarifgemeinschaft des hessischen Kraftfahrzeuggewerbes e. V., Wiesbaden

und der

Industriegewerkschaft Metall, Bezirksleitung Mitte, Frankfurt

## § 1 Geltungsbereich

### 1. räumlich, fachlich und persönlich:

Es gilt der Geltungsbereich des Manteltarifvertrages

Mit Ablauf der Erklärungsfrist zu diesem Tarifvertrag bestehende betriebliche Regelungen und durch deren Änderungen und Ergänzungen kann von diesem Tarifvertrag abgewichen werden, soweit die Anzahl der in diesem Tarifvertrag vereinbarten Freistellungstage nicht unterschritten wird.

Ausgenommen vom persönlichen Geltungsbereich sind Auszubildende, Praktikanten, Volontäre und solche Beschäftigten, die in einem ähnlichen Beschäftigungsverhältnis stehen sowie Beschäftigte, deren Beschäftigungsverhältnis zum Stichtag der Beantragung noch nicht mindestens 12 Kalendermonate besteht.

## § 2 Umwandlung von Geld in Zeit

1. Beschäftigte haben einen Anspruch, nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmung, Entgeltbestandteile in Freistellungstage umzuwandeln.
2. Umgewandelt werden können auf Verlangen des Beschäftigten Ansprüche auf die monatliche regelmäßige Vergütung. Der Abzug erfolgt in dem Monat, in dem die Freistellungstage genommen werden.
3. Der individuelle Anspruch beträgt 5 Arbeitstage pro Kalenderjahr.
4. Gezahlt wird an einem Freistellungstag weder eine tarifliche noch eine übertarifliche Vergütung. Die Bewertung eines Freistellungstages erfolgt analog zu einem Urlaubstag (Urlaubsentgelt) und wird entsprechend zum Abzug gebracht.

Angestellte, die neben einem Fixum Provision oder Verkaufsprämie beziehen, dürfen nicht schlechter gestellt werden.

AG

### § 3 Antrag und Verfahren

1. Der Beschäftigte hat die Lage und die Anzahl seiner zusätzlichen freien Arbeitstage im Rahmen der betriebsüblichen Urlaubsplanung beim Arbeitgeber einzureichen. Für das Jahr 2026 können freie Tage bereits ab dem 01.10.2025 eingereicht werden.
2. Sofern für den Beschäftigten ein Arbeitszeitkonto geführt wird, muss dieses zum Zeitpunkt der Beantragung einen positiven Wert aufweisen, es sei denn, die Minusstunden sind überwiegend aus betrieblichen Gründen entstanden.
3. Inanspruchnahme und Gewährung der freien Tage erfolgen in Form von ganzen freien Tagen, vergleichbar dem Verfahren bei der Urlaubsbeantragung. Die Freistellungstage können nicht im Monat Dezember genommen werden. Bei der zeitlichen Festlegung der Freistellungstage sind die Wünsche der Beschäftigten zu berücksichtigen, es sei denn, dass betriebliche Gründe oder reguläre Urlaubswünsche anderer Beschäftigter entgegenstehen.

Betriebliche Gründe bestehen auch, wenn mehr als 20 % der anspruchsberechtigten Beschäftigten aus einer Beschäftigtengruppe (z. B. Serviceberater, Serviceassistent, Monteure, Automobilverkäufer) einer Betriebsstätte zeitgleich Freistellungstage begehren.

Bei Beschäftigtengruppen unter 5 Mitarbeitern je Betriebsstätte darf nur 1 Beschäftigter dieser Beschäftigtengruppe aufgrund der Inanspruchnahme von Freistellungstagen nach diesem Tarifvertrag „Geld in Zeit“ abwesend sein.

4. Für jeden vollen Monat ohne Anspruch auf Entgeltfortzahlung oder Entgeltzahlung im Jahr der Inanspruchnahme der Freistellungstage nach diesem Tarifvertrag reduziert sich die Anzahl der Freistellungstage entsprechend. Anteilige Tage werden kaufmännisch auf ganze Tage gerundet.
5. Kann der Freistellungsanspruch wegen krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit nicht oder nicht vollständig genommen werden, so geht er am Ende des Kalenderjahres unter. An die Stelle des nicht realisierten Freistellungsanspruchs tritt der Vergütungsanspruch.
6. Es findet keine Übertragung von nicht beantragten Zeiten ins Folgejahr statt.

### § 4 Vertragsdauer

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2026 in Kraft und ist erstmal mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende zum 31. Dezember 2027 kündbar. Er entfaltet keine Nachwirkung.

Raunheim, den 7. Mai 2025

